

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen**

vom 26. April 1979

Am 20. September 1977 wurde die Bestätigungsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen, das für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Mai 1977 unterzeichnet worden war, im Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt.

Das Abkommen, das nachstehend veröffentlicht wird, ist gemäß seinem Artikel IX am 1. Januar 1979 für die Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 26. April 1979

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

(Übersetzung)

**Abkommen
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen**

Die Vertragschließenden Seiten haben,

in dem Wunsch, zum weiteren Ausbau und zur Festigung der ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern beizutragen, und in dem Bestreben, den Mechanismus ihrer Valuta- und Finanzbeziehungen zu vervollkommen,

sowie zwecks Schaffung günstigerer Bedingungen im Prozeß der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und des kulturellen Austausches folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Das vorliegende Abkommen betrifft natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz auf den Territorien der Vertragschließenden Seiten haben.
2. Wenn es unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nicht möglich ist, den ständigen Wohnsitz einer natürlichen Person in Übereinstimmung mit Ziff. 1 zu bestimmen, so gilt das Land im Sinne des vorliegenden Abkommens als ständiger Wohnsitz, dessen Staatsbürger diese Person ist.
3. Falls es nicht möglich ist, den ständigen Wohnsitz einer natürlichen Person in Übereinstimmung mit Ziff. 2 dieses Artikels zu bestimmen, wird die Angelegenheit nach gegenseitiger Vereinbarung der zuständigen Organe der betreffenden - Vertragschließenden Seiten entschieden. Zuständige Organe im Sinne des vorliegenden Abkommens sind die Finanzministerien der Vertragschließenden Seiten.

Artikel II

Das vorliegende Abkommen erstreckt sich auf alle Arten von Steuern und Gebühren, die für Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen auf den Territorien der Vertragschließenden Seiten in Übereinstimmung mit deren Gesetzgebung erhoben werden.

Artikel III

Ausgehend von dem Prinzip, daß natürliche Personen nicht mit den gleichen Einnahmen und dem gleichen Vermögen gleichzeitig auf den Territorien zweier oder mehrerer Vertragschließender Seiten der Besteuerung unterliegen dürfen, werden folgende Bestimmungen angewendet:

- a) Natürliche Personen, die von Organen oder Organisationen einer Vertragschließenden Seite zur Arbeit in ihre Handels-, Verkehrs- und anderen Einrichtungen und Agenturen einschließlich Korrespondentenbüros und Informationszentren auf dem Territorium einer beliebigen

anderen Vertragschließenden Seite entsandt werden, sind im Empfangsland von Steuern und Gebühren für Löhne und Gehälter sowie andere Vergütungen befreit, die sie von diesen Einrichtungen und Agenturen erhalten. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Mitarbeiter von zwischenstaatlichen und anderen internationalen Organisationen (außer den in Buchst. b genannten), die in diese Organisationen zur Arbeit aus Ländern delegiert werden, die nicht Sitzland dieser Organisationen sind;

- b) Natürliche Personen, die auf dem Territorium der Vertragschließenden Seiten in internationalen Wirtschaftsorganisationen arbeiten, die ihre Tätigkeit nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung ausüben, werden bei Löhnen und Gehältern und anderen Vergütungen, die sie von diesen Organisationen erhalten, mit Steuern und Gebühren in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Sitzländer dieser Organisationen belegt, falls aus den Gründungsdokumenten oder anderen speziellen Vereinbarungen nichts anderes hervorgeht;
- c) Natürliche Personen, die von einer Vertragschließenden Seite auf das Territorium einer anderen Vertragschließenden Seite zur Erweisung technischer Unterstützung oder zur Erfüllung von ähnlichen Arbeiten und Leistungen entsandt werden, sind im Empfangsland von der Zahlung von Steuern und Gebühren für Löhne und Gehälter sowie andere Vergütungen befreit, die sie von den Organen oder Organisationen des Landes erhalten, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Falls die in diesem Unterpunkt genannten natürlichen Personen irgendwelche Vergütungen von Organen und Organisationen des Empfangslandes erhalten, werden diese Beträge — mit Ausnahme der Tage- und Ubemachtungsgelder — mit Steuern und Gebühren in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des jeweiligen Landes belegt;
- d) Natürliche Personen, die in ein Teilnehmerland des vorliegenden Abkommens zur Arbeit, zur Ausbildung, zum Praktikum, zur Erteilung von Konsultationen usw. reisen und Löhne und Gehälter sowie andere Formen von Vergütungen direkt von den Organen oder Organisationen dieses Landes erhalten, werden mit diesen Beträgen mit Steuern und Gebühren — mit Ausnahme der Tage- und Ubemachtungsgelder — in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung dieses Landes belegt.

Die Löhne und Gehälter sowie andere Vergütungen, die die in diesem Unterpunkt genannten natürlichen Personen von den Organen oder Organisationen des Landes erhalten, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben,